

15.02.2011

Antrag

der Fraktion DIE LINKE

Für ein neues Ladenschlussgesetz und arbeitsfreie Sonn- und Feiertage

Im November 2006 hat die damalige Landesregierung in Nordrhein-Westfalen das Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) beschlossen. Damit wurde der Arbeitstag für die Beschäftigten des Einzelhandels endgültig vollkommen unbegrenzt und die Möglichkeit geschaffen, die Geschäfte von Montag bis Samstag rund um die Uhr offen zu halten.

In den meisten Filialen des Lebensmitteleinzelhandels haben sich seitdem Öffnungszeiten von 7 bis 22 Uhr etabliert. Einige Geschäfte haben sogar bis 24 Uhr geöffnet. Arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse belegen, dass diese Arbeitszeiten gesundheitsgefährdend für die Beschäftigten sind. Da es in dieser Branche keinerlei gesellschaftliche Notwendigkeit für Nachtarbeit gibt, erfolgt die Gesundheitsgefährdung grundlos. Außerdem schließen solche Arbeitszeiten die Beschäftigten des Handels weitgehend vom gesellschaftlichen, geselligen und kulturellen Leben aus.

Darüber hinaus hat eine Studie des Hessischen Ministeriums für Arbeit, Familie und Gesundheit weitverbreitete Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz aufgrund der Ausweitung der Ladenöffnungszeiten belegt. So werden Arbeiten über 10 Stunden täglich verrichtet, Pausen werden gar nicht oder unzureichend gewährt, Ruhezeiten zwischen Arbeitsende und Arbeitsbeginn betragen weniger als 11 Stunden und die tatsächliche Arbeit wird nicht dokumentiert. Diese Verstöße werden aus der gewerkschaftlichen Beratungspraxis auch aus NRW festgestellt. Das effizienteste Mittel, um diese Verstöße einzudämmen, ist die Verkürzung der Ladenöffnungszeiten.

Die Ausweitung der Ladenöffnungszeiten hat zu einer starken Ausweitung prekärer Beschäftigungsverhältnisse geführt. Ende Juni 2009 waren nur noch 41,3 Prozent der Beschäftigungsverhältnisse im Einzelhandel NRW Vollzeitstellen. Die Daten des Instituts Arbeit und Qualifikation (IAQ) in Duisburg zeigen, dass der Anteil der Vollzeitjobs an der Zahl der Gesamtbeschäftigten im Einzelhandel in NRW vom 30. Juni 2004 bis zum 30. Juni 2009 um 7,8 Prozent zurückgegangen ist. Insgesamt sind in diesem Zeitraum durch die Ausweitung der Ladenöffnungszeiten keineswegs neue Jobs entstanden. Vielmehr sind knapp 4.000 Vollzeitjobs weggefallen und dafür zahlreiche Teilzeit- und Minijobs geschaffen worden. Im gleichen Zeitraum ist die Zahl der Beschäftigten im Einzelhandel mit Tarifbindung in Westdeutschland um elf Prozentpunkte zurückgegangen. Dementsprechend arbeiten etwa ein

Datum des Originals: 15.02.2011/Ausgegeben: 15.02.2011

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Drittel der Beschäftigten mit Löhnen unter dem vom DGB geforderten Mindestlohn von 8,50 € und sogar fast die Hälfte der Beschäftigten unter der Mindestlohnforderung der LINKEN von 10 €.

Im Einzelhandel sind etwa 70 Prozent der Beschäftigten Frauen. Sie sind besonders von der Prekarisierung der Einzelhandelsbranche betroffen. Frauen werden in Deutschland ohnehin schon um etwa 25 Prozent schlechter entlohnt als Männer.

In anderen Bundesländern, wie Bayern und dem Saarland dürfen die Verkaufsstellen nach wie vor nicht länger als bis 20:00 Uhr geöffnet werden. Da dort keinerlei Einschränkungen des öffentlichen Lebens festzustellen sind, gibt es auch in NRW keinen Sachgrund, die Verkaufszeiten über diese Uhrzeit hinaus auszudehnen.

Sachgrundfrei ist auch die Ausdehnung der Öffnungszeiten im Einzelhandel auf den Sonntag. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Dezember 2009 hat eine sachgrundlose ausnahmsweise Öffnung an Sonntagen untersagt. Ein bloßes Interesse an vermeintlichen Umsatzerhöhungen durch den Verkaufsstelleninhaber wird dabei eindeutig nicht als ausreichender Sachgrund angesehen. Dies ist am 1. November 2010 durch einen Beschluss des Obergerverwaltungsgerichts Sachsen bestätigt worden.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der folgende Regelungen enthält:

1. Verkaufsstellen dürfen mit Ausnahme der Sams-, Sonn- und Feiertage von 07:00 bis 20:00 Uhr geöffnet sein. An Samstagen dürfen Verkaufsstellen von 07:00 bis 16:00 Uhr geöffnet sein. Am 24. und 31. Dezember dürfen Verkaufsstellen an Werktagen bis 14:00 Uhr geöffnet sein.
2. An Sonn- und Feiertagen dürfen Verkaufsstellen nicht geöffnet werden.
3. Die Arbeitszeitregelungen in den Verkaufsstellen sowie die in §§ 5, 7, 8, 9 und 10 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG-NRW) festgelegten Ausnahmen müssen konsequenter als bisher auf Missbrauch kontrolliert werden. Dafür sollten den örtlichen Ordnungsbehörden entsprechende Anweisungen erteilt werden und die Aufsichtsbehörde nach § 17 des Arbeitszeitgesetzes gestärkt werden.

Wolfgang Zimmermann
Bärbel Beuermann

und Fraktion